

## Bijlage 2

**Gespecialiseerde bovenzonale opdrachten, uitgevoerd door de zones, de operationele eenheden van de Civiele Bescherming of door beiden die het voorwerp uitmaken van een technische en operationele voorbereiding door de FOD Binnenlandse Zaken overeenkomstig artikel 6**

A. Adviseur in Gevaarlijke Stoffen (AGS) en expert bosbrand
B. Interventie van de zones met gespecialiseerd materiaal bij treinongeval, brand aan boord van schepen (MIRG teams), of ongeval betreffende infrastructuren van onderneming voor energiedistributie
C. Ploeg Dica-Dir volgens Ministerieel Besluit van 21 maart 2006 betreffende het detachement voor interventie bij rampen of catastrofes in het buitenland (DICA-DIR) en betreffende de coördinatiecel van het detachement voor interventie bij rampen of catastrofes in het buitenland (coördinatiecel van het DICA-DIR)
D. Hondenteams volgens het koninklijk Besluit van 11 oktober 2002 tot organisatie van kynologenhulpverleningsteams

Gezien om gevoegd te worden bij Ons besluit van 20 september 2017 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 juni 2014 tot bepaling van de opdrachten en taken inzake civiele veiligheid uitgevoerd door de hulpverleningszones en de operationele eenheden van de Civiele bescherming en tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 februari 2006 betreffende de nood – en interventieplannen.

## FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,  
J. JAMBON

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/13397]

**28 JUILLET 2017. — Arrêté ministériel portant approbation du Plan Particulier d'Urgence et d'Intervention (PPUI) « Terrorisme » du Gouverneur de la province de Namur**

Le Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,

Vu l'article 9 de la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile;

Vu l'arrêté royal du 16 février 2006 relatif aux plans d'urgence et d'intervention;

Considérant l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> mai 2016 portant fixation du plan d'urgence national relatif à l'approche d'une prise d'otage terroriste ou d'un attentat terroriste;

Considérant le PPUI « Terrorisme », soumis par le Gouverneur de la province de Namur,

Arrête :

**Article unique.** Le PPUI « Terrorisme » du Gouverneur de la province de Namur est approuvé à compter de l'entrée en vigueur de cet arrêté.

Donné à Bruxelles, le 28 juillet 2017.

J. JAMBON

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/13397]

**28 JULI 2017. — Ministerieel besluit tot goedkeuring van het Bijzonder Nood- en Interventieplan (BNIP) « Terrorisme » van de Gouverneur van de provincie Namen**

De Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,

Gelet op artikel 9 van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid;

Gelet op het koninklijk besluit van 16 februari 2006 betreffende de nood- en interventieplannen;

Overwegende het koninklijk besluit van 1 mei 2016 tot vaststelling van het nationaal noodplan betreffende de aanpak van een terroristische gijzelneming of terroristische aanslag;

Overwegende het BNIP « Terrorisme », voorgelegd door de Gouverneur van de provincie Namen,

Besluit :

**Enig artikel.** Het BNIP « Terrorisme » van de Gouverneur van de provincie Namen wordt goedgekeurd vanaf de inwerkingtreding van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 28 juli 2017.

J. JAMBON

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/31256]

**28 SEPTEMBRE 2016. — Arrêté ministériel relatif à la formation des agents de police en maîtrise de la violence. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 28 septembre 2016 relatif à la formation des agents de police en maîtrise de la violence (*Moniteur belge* du 4 octobre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/31256]

**28 SEPTEMBER 2016. — Ministerieel besluit betreffende de opleiding van de agenten van politie inzake geweldbeheersing. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 28 september 2016 betreffende de opleiding van de agenten van politie inzake geweldbeheersing (*Belgisch Staatsblad* van 4 oktober 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/31256]

**28. SEPTEMBER 2016 — Ministerieller Erlass über die Ausbildung der Polizeibediensteten in Gewaltbeherrschung — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 28. September 2016 über die Ausbildung der Polizeibediensteten in Gewaltbeherrschung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**28. SEPTEMBER 2016 — Ministerieller Erlass über die Ausbildung der Polizeibediensteten in Gewaltbeherrschung**

Der Minister des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ("RSPol"), des Artikels IV.II.42 Nr. 1, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 24. September 2015;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. November 2001 über die Grundausbildungen der Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Übergangsbestimmungen, der Artikel 4 Absatz 2, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2007, und 47 Nr. 2, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 24. Oktober 2002 zur Festlegung der allgemeinen Studienordnung in Bezug auf die Grundausbildungen der Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 29. April 2016;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 382/1 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 17. Februar 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 18. Juli 2016;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 28. Juli 2016;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterrats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.014/2/V des Staatsrates vom 7. September 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

Artikel 1 - Anlage 1 zum Ministeriellen Erlasses vom 24. Oktober 2002 zur Festlegung der allgemeinen Studienordnung in Bezug auf die Grundausbildungen der Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 17. Dezember 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. "2. SPEZIFISCHE POLIZEILICHE KOMPETENZEN" wird Punkt "2.1 Kenntnisse (Wissen)" durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- Den rechtlichen und berufsethischen Rahmen der Anwendung von polizeilichem Zwang einordnen".

2. In Nr. "2. SPEZIFISCHE POLIZEILICHE KOMPETENZEN" wird Punkt "2.2 Fertigkeiten (Können)" durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- Kontrollverfahren und Zwangsmaßnahmen anwenden".

3. In Nr. "3. TECHNISCHE POLIZEILICHE KOMPETENZEN" wird Punkt "3.1 Fertigkeiten (Können)" durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- Die körperlichen Fertigkeiten in Sachen Techniken der Verteidigung und des Zwangs ohne Feuerwaffe beherrschen

- Die körperlichen Fertigkeiten in Sachen Techniken der Verteidigung und des Zwangs mit Feuerwaffe beherrschen".

Art. 2 - Anlage 2 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 17. Dezember 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In der zusammenfassenden Übersicht wird der Teil mit der Überschrift "MODUL 10: GEWALTBEHERRSCHUNG mindestens 32 Stunden" wie folgt ersetzt:

"MODUL 10: GEWALTBEHERRSCHUNG mindestens 160 Stunden

1. In Bezug auf die Anwendung von polizeilichem Zwang eine klare Übersicht über die Rechtsvorschriften und die polizeilichen Berufspflichten haben

2. Eine potenzielle Gefahrensituation verbal bewältigen

3. Die Techniken der Selbstverteidigung beherrschen

4. Die häufigsten Gefahrensituationen einschätzen und die Entscheidungen treffen, die zur effizienten Beherrschung dieser Situationen beitragen

5. Die körperlichen Fertigkeiten in Sachen Techniken der Verteidigung und des Zwangs ohne Feuerwaffe beherrschen

6. Die körperlichen Fertigkeiten in Sachen Techniken der Verteidigung und des Zwangs mit Feuerwaffe beherrschen

7. Polizeibeamten bei der Ausführung von Kontrollverfahren und -einsätzen zur Regelung von Risikosituationen Beistand leisten".

2. In der zusammenfassenden Übersicht werden die Wörter "Module: Insgesamt mindestens 450 Stunden" durch die Wörter "Module: Insgesamt mindestens 578 Stunden" ersetzt.

3. In der ausführlichen Übersicht wird der Teil mit der Überschrift "MODUL 10: GEWALTBEHERRSCHUNG" durch den Text in der Anlage zum vorliegenden Erlass ersetzt.

Art. 3 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 22. August 2016.

Brüssel, den 28. September 2016

J. JAMBON

Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 28. September 2016 über die Ausbildung der  
Polizeibediensteten in Gewaltbeherrschung

## MODUL 10: GEWALTBEHERRSCHUNG

### 1 In Bezug auf die Anwendung von polizeilichem Zwang eine klare Übersicht über die Rechtsvorschriften und die polizeilichen Berufspflichten haben

*Der Anwärter wird für einen verhältnismäßigen Einsatz von polizeilichem Zwang sensibilisiert.*

#### Zielsetzungen

Der Anwärter:

- ist davon überzeugt, dass das polizeiliche Auftreten in Gefahrenlagen nicht mit dem übereinstimmt, was in der Fiktion (Kino und Fernsehen) vorgespiegelt wird
- formuliert und begründet die verschiedenen Formen polizeilicher Gewalt und ihre Folgen
- erläutert die Grundprinzipien des Umgangs mit Gewalt (Rechtsgrundlagen, Zweckmäßigkeit, stufenweise Steigerung, Verhältnismäßigkeit und Deeskalationseffekt)
- erläutert die taktischen Prinzipien des Umgangs mit Gewalt (Zweck des Auftrags, Einschätzung, Kontext, Indikatoren, Aktionsplan, Gruppenarbeit, Kommunikation usw.)

#### Inhalt

- Grundprinzipien des Umgangs mit Gewalt
- Taktische Prinzipien des Umgangs mit Gewalt
- Unterschied zwischen Fiktion und Wirklichkeit
- Begriffe "Gewalt" und "Zwang"

### 2 Eine potenzielle Gefahrensituation verbal bewältigen

*Der Anwärter versucht, eine potenzielle Gefahrensituation zuerst verbal zu klären.*

#### Zielsetzungen

Der Anwärter:

- benutzt Überredungstechniken, um jemanden in einer potenziellen Gefahrensituation dazu zu bringen, sich auf ein Gespräch einzulassen
- verhandelt und vermittelt mit der (den) betroffenen Partei(en) in einer potenziellen Gefahrensituation, um die Spannungen abzubauen

#### Inhalt

- Überredungstechniken
- Verhandlung
- Vermittlung

### 3 Die Techniken der Selbstverteidigung beherrschen

*Der Anwärter versucht, eine Situation mit körperlicher Gewalt durch Selbstverteidigungstechniken zu beherrschen.*

#### Zielsetzungen

Der Anwärter:

- rechtfertigt den Gebrauch von Techniken der Selbstverteidigung in den verschiedenen Gefahrensituationen
- führt die verschiedenen erlernten Techniken der Selbstverteidigung in Gefahrensituationen aus

#### Inhalt

- Rechtfertigung des Gebrauchs von Selbstverteidigungstechniken
- Grundtechniken der Selbstverteidigung

### 4 Die häufigsten Gefahrensituationen einschätzen und die Entscheidungen treffen, die zur effizienten Beherrschung dieser Situationen beitragen

*Der Anwärter lernt, sich und andere in den häufigsten Gefahrensituationen zu schützen.*

#### Zielsetzungen

Der Anwärter:

- beobachtet die Gefahrenindikatoren in einer gegebenen Situation
- analysiert seinen Auftrag und passt seine erste Bewertung den situationsgebundenen Informationen an
- führt seinen Aktionsplan im Team aus

#### Inhalt

- Gefahrenindikatoren
- Bewertungsschema
- Aktionsplan

### 5 Die körperlichen Fertigkeiten in Sachen Techniken der Verteidigung und des Zwangs ohne Feuerwaffe beherrschen

#### a Die zur Verfügung gestellten Zwangsmittel sicher, genau und angemessen handhaben

*Der Anwärter lernt, die zur Verfügung gestellten Zwangsmittel wirksam einzusetzen.*

#### Zielsetzungen

Der Anwärter:

- unterscheidet die Zwangsmittel (Pfefferspray usw.)
- trägt, bewahrt, wartet und benutzt die ihm zur Verfügung gestellten Zwangsmittel gemäß den gesetzlichen Vorschriften
- simuliert Gewaltsituationen mit oder ohne Deckungsschutz
- bewegt sich mit Zwangsmitteln jederzeit sicher, zielstrebig und schnell im Team fort

**Inhalt**

- Arten von Zwangsmitteln (Pfefferspray usw.)
- Tragen
- Aufbewahrung
- Wartung
- Benutzung
- Simulationen
- Fortbewegen im Team

**b Die individuellen Verteidigungsmittel beherrschen**

- Den Teleskopschlagstock auf effiziente Weise und mit maximaler Sicherheit handhaben und benutzen:

- Haltung und Fortbewegen
- Schlag-, Block-, Abdräng- und Klemmtechniken
- Verteidigungstechniken

- Die Techniken des Waffenwechsels und des taktischen Dreiecks beherrschen:

- Waffenwechsel
- Taktisches Dreieck - verschiedene Anwendungen

**6 Die körperlichen Fertigkeiten in Sachen Techniken der Verteidigung und des Zwangs mit Feuerwaffe beherrschen****a Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Waffen und Munition ergreifen**

- Die (*soweit bekannt, geläufigsten*) Feuerwaffen und Munition beschreiben und klassifizieren und ihre allgemeine Funktionsweise erläutern:

- verschiedene Definitionen einer Waffe
- Feuerwaffen klassifizieren
- die verschiedenen Arten Läufe beschreiben
- Funktionsweise einer Patrone

- Eine Feuerwaffe sichern, ihre Hauptbestandteile beschreiben und ihre Funktionsweise erläutern:

- die Waffe und die zugehörigen Patronen erkennen
- die verschiedenen Sicherungen der Waffe unterscheiden
- die Sicherheitsmaßnahmen mit der Waffe ausführen
- die Waffe taktisch entladen
- die Waffe auseinandernehmen und zusammenbauen
- die Funktionstüchtigkeit der Waffe überprüfen
- die Hauptteile der Waffe identifizieren und benennen
- die allgemeine Funktionsweise der Waffe erläutern
- die Funktionsweise der Sicherungen der Waffe erläutern
- die Waffe mit dem vorgesehenen Material warten

**b Die Grundsätze der angewandten Ballistik erläutern und die Folgen des Einsatzes der individuellen Dienstfeuerwaffe in spezifischen Situationen einschätzen**

- Die verschiedenen Arten der Ballistik unterscheiden

- Die Möglichkeiten und Grenzen unserer Dienstfeuerwaffen angeben

- Die Außenballistik und die Gefahren eines Fehlschusses beschreiben

- Den Vorgang der Bewusstlosigkeit bei der Neutralisierung einer Person schematisch darstellen

- Die Neutralisierung von Tieren beschreiben

- Die Gefahren beim Schießen auf Gegenstände und Fahrzeuge beschreiben

- Das Verhalten fallender Geschosse beschreiben

- Die verschiedenen ballistischen Schutzausrüstungen korrekt benutzen

**c Die individuelle Dienstfeuerwaffe handhaben und benutzen**

- Allgemeine Sicherheitsvorschriften auf dem Schießstand
- Sicherheitsmaßnahmen (nach einer taktischen Entladung)
- Arbeitsmethode auf dem Schießstand, vor, während und nach dem Schuss
- Magazine laden
- Magazine einsetzen, zweites Magazin in die Magazintasche stecken
- Waffe ziehen und zurückstecken
- Waffe laden
- Notwendiger Magazinwechsel
- Schlitten nach vorne gleiten lassen
- Wechsel des taktischen Magazins
- Taktisches Entladen
- Behebung der beiden Arten Ladehemmung
- Grundprinzipien des polizeilichen Schießens:
  - o gleichschenklige Methode
  - o Weaver-Methode
  - o ab "High Ready"
  - o ab "Low Ready"
  - o ab "SUL"
  - o ab Waffe im Holster
  - o kniend in den verschiedenen Methoden
  - o hinter einer niedrigen Deckung
  - o hinter einer hohen Deckung
  - o liegend
  - o einhändig
  - o in den verschiedenen Methoden (starke Seite = starke Hand / schwache Seite = schwache Hand; dann beide Seiten - Hand nach Wahl)
  - o in der Dämmerung in Harries-Methode und Chapman-Methode
- Prinzipien, die bei der Neutralisierung von Personen (wenig oder keine Wirkung des Geschosses erwarten, Follow-through, sich zur Abgabe mehrerer Schüsse bereithalten, Deckung suchen, zielgenau schießen) zu beachten sind
- Ausführung aller Handhabungen und Drills, während der Blick auf die Scheibe (oder die Situation) gerichtet ist
- Wartung der Waffe

**d Die kollektive Feuerwaffe handhaben und benutzen**

- Sicherheitsmaßnahmen + Überprüfung der Waffe
- Taktisches Entladen
- Ladehemmungen beheben
- Grundprinzipien des polizeilichen Schießens:
  - o ab "Low Ready", "High Ready" und "SUL"
  - o hinter einer niedrigen Deckung (kniend...)
  - o wechselnd von der starken zur schwachen Seite
  - o hinter einer hohen Deckung (starke Seite = starke Schulter / schwache Seite = schwache Schulter)
  - o in der Dämmerung in Harries-Methode und Chapman-Methode
  - o unter Berücksichtigung der Prinzipien, die bei der Neutralisierung von Personen zu beachten sind
- Ausführung aller Handhabungen, während der Blick auf die Scheibe (die Situation) gerichtet ist
- Wartung der Waffe

**e Die individuelle Dienstfeuerwaffe und die kollektive Feuerwaffe bei Teameinsätzen benutzen**

- Nur mit der individuellen Waffe:
  - systematisches und dynamisches Vorrücken im Team
  - Übergang zwischen den Arten des systematischen und dynamischen Vorrückens
  - systematisches und dynamisches Vorrücken im Team unter Verwendung der Begriffe Cover - Ready - Clear (zwei Ladehemmungen beheben) und mit den erforderlichen Warnrufen
  - systematisches und/oder dynamisches Vorrücken im Team unter Verwendung der Begriffe Cover - Ready - Clear (Ladehemmungen) und unter Mitführung einer kugelsicheren Weste und eines tragbaren Funkgeräts
  - Fortbewegen im Team (alle Richtungen)
  - Fortbewegen im Team in der Dämmerung (alle Richtungen)
- Mit der individuellen Waffe und der kollektiven Waffe:
  - Übergang vom Schießen mit der kollektiven Waffe zum Schießen mit der individuellen Waffe (nach Ladehemmung der MP oder an einem engen Ort)
  - schnelles und langsames Vorrücken im Team unter Verwendung von Cover - Ready - Clear (Ladehemmungen) und unter Mitführung einer kugelsicheren Weste und eines tragbaren Funkgeräts
  - Fortbewegen im Team (alle Richtungen)
  - Fortbewegen im Team in der Dämmerung (alle Richtungen)
  - schnelles und/oder langsames Vorrücken mit einem Teammitglied, das seine individuelle Feuerwaffe mit sich führt

**7 Polizeibeamten bei der Ausführung von Kontrollverfahren und -einsätzen zur Regelung von Risikosituationen Beistand leisten**

**a Die Prinzipien des taktischen Einsatzes anwenden**

*Zu Fuß, in Fahrzeugen, in Gebäuden*

- Die Prinzipien des taktischen Einsatzes erläutern:
  - Vorbereitung der Einsätze
  - Farbcodes
  - Entscheidungsprozess
  - sich schützen
  - Bereiche (Intim-, Kontroll- und Sicherheitsbereich)
  - Einsatzmodus
  - Kontrolle einer Situation
- Die Kontrolle eines Fußgängers durchführen:
  - Annäherung, Vorstellung
  - Positionierung, Haltung, Verhalten
  - Dreiecksposition, Sicherheitsabstand
  - Fortbewegen
  - Schutz der Waffe
  - Kontrolle
  - Anlegen von Handschellen, Durchsuchung
- Die Kontrolle einer Person an Bord oder in der Nähe eines Fahrzeugs durchführen:
  - Verfahren, um Fahrzeuge anzuhalten
  - Annäherung, Positionierung
  - Reaktion im Fall einer Flucht
  - Begegnung einer gesuchten Person
  - Kontrolle eines Fahrzeugs in Situation 3
  - Durchsuchung eines Fahrzeugs
  - geplante Verkehrskontrolle

- Die Kontrolle einer Person in oder in der Nähe eines Gebäudes durchführen:
  - Annäherung und Eindringung
  - Vorrücken und Durchsuchung gemäß den Techniken: Slicing the Pie, Quick View, Step back, Button Hook, Criss-Cross, Varianten, Bodycheck, Bubble, Top-Bottom-Check
  - Vorrücken im Flur gemäß den Techniken: Leap Frog, Follow the Leader, Mix, in einer Reihe
  - Vorrücken im offenen oder geschlossenen Treppenhaus
  - Vorrücken und Durchsuchung in Teams von zwei bis vier Polizisten
  
- b Tiere bei Kontrolleinsätzen einbeziehen**  
Einbeziehung eines Streifen-Hundeteams als Teil eines gemischten Teams, zur Verstärkung eines Einsatzteams
  
- c In spezifischen Gewaltsituationen eingreifen**
  - Gewaltverbrechen in öffentlichen Verkehrsmitteln
  - Verfahren bei einem Amok
  - Verfahren bei einem Überfall
  - Verfahren im Fall einer verschanzten bewaffneten Person
  - Verfahren bei einer Geiselnahme
  
- d Potenzielle Angriffsziele erkennen und schützen**
  - MFO5, Personen - Gebäude, Banken, Moscheen, ...
  - Gewährleistung des Schutzes bedrohter Ziele oder Zonen:
    - Schutz potenzieller Angriffsziele
    - Bombendrohung
  
- e Spezifische Aufträge in Zusammenarbeit mit der Gerichtsbehörde ausführen**  
Technik der Überführung von Strafgefangenen

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 28. September 2016 über die Ausbildung der Polizeibediensteten in Gewaltbeherrschung beigelegt zu werden

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern  
J. JAMBON